

Brüssel, den 10. Dezember 2025  
(OR. en)

16451/25

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2025/0221(COD)**

---

---

**TRANS 628  
ENER 654  
CODEC 2029  
POLMIL 409  
COMPET 1304  
MI 1016  
CADREFIN 363  
FIN 1517**

## **VERMERK**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ für den Zeitraum 2028-2034, zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1679 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2021/1153 – Partielle allgemeine Ausrichtung

---

## **I. EINLEITUNG**

1. Die Europäische Kommission hat am 16. Juli 2025 einen Vorschlag für den mehrjährigen Finanzrahmen für die Zeit nach 2027 angenommen, einschließlich eines Vorschlags für die Fazilität „Connecting Europe“ (im Folgenden „CEF“). Mit dem CEF-Vorschlag soll die Rechtsgrundlage für den Zeitraum 2028-2034 für Investitionen in die Infrastruktur Transeuropäischer Verkehrs- und Energienetze, einschließlich Projekte in den Bereichen militärische Mobilität und grenzüberschreitende – hauptsächlich erneuerbare – Energien, geschaffen werden.

2. In Bezug auf den Verkehr werden mit dem CEF-Vorschlag folgende Ziele verfolgt:
  - a) Beitrag zur Fertigstellung des Transeuropäischen Verkehrsnetzes (im Folgenden „TEN-V“) mit besonderem Schwerpunkt auf Infrastrukturprojekten mit einer stark grenzüberschreitenden Dimension;
  - b) Beitrag zur Fertigstellung eines intelligenten, resilienten, sicheren, interoperablen, dekarbonisierten und nachhaltigen TEN-V;
  - c) Investitionen in grenzüberschreitende Verbindungen mit Drittländern zur Umsetzung der indikativen Karten des TEN-V;
  - d) Anpassung des TEN-V an die Doppelnutzung der Verkehrsinfrastruktur im Hinblick auf die Verbesserung der zivilen wie auch militärischen Mobilität in der gesamten EU.
  
3. In Bezug auf die Energie werden mit dem CEF-Vorschlag folgende Ziele verfolgt:
  - a) Zentrales Ziel, zur Entwicklung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse im Einklang mit der TEN-E-Verordnung beizutragen, um die Verwirklichung des Binnenmarkts und die Vollendung der Energieunion zu unterstützen, indem grenzüberschreitende Infrastrukturvorhaben in der EU und mit benachbarten Drittländern unterstützt werden;
  - b) Verbesserung der Interoperabilität der Netze, Erleichterung der Dekarbonisierung der Wirtschaft, Beseitigung von Engpässen im Verbund, Förderung des Schutzes und der Resilienz kritischer Infrastrukturen und Gewährleistung der Versorgungssicherheit;
  - c) Erleichterung der grenzübergreifenden Energiezusammenarbeit hauptsächlich durch Unterstützung grenzüberschreitender Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien oder durch den mit der Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz eingerichteten Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie.

## II. STAND DER BERATUNGEN IM RAT

4. Die Kommission hat der Gruppe „Intermodaler Verkehr und Vernetzung“ am 22. Juli 2025 den CEF-Vorschlag und die dazugehörige Folgenabschätzung vorgestellt.
5. Zur Koordinierung und Strukturierung der Arbeit im Rat und im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rates hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter in seiner Sitzung vom 3. September 2025 die Einrichtung der Ad-hoc-Gruppe „Fazilität „Connecting Europe“ (AHWP CEF)<sup>1</sup> gebilligt. Die AHWP CEF hat in sechs Sitzungen zwischen dem 10. September und dem 19. November 2025 die Kompromisstexte des Vorsitzes erörtert.
6. Auf der Grundlage der Stellungnahmen der Mitgliedstaaten in der Sitzung der AHWP CEF vom 19. November 2025 hat der Vorsitz den Kompromisstext weiter überarbeitet und der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 3. Dezember 2025 über die überarbeitete Fassung beraten. Der Kompromisstext des Vorsitzes erhielt in den Beratungen weitgehende Unterstützung und es waren nur wenige Anpassungen erforderlich.
7. Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind wie folgt gekennzeichnet: Hinzufügungen durch Fettdruck und Unterstreichung; Streichungen durch [...]. Änderungen gegenüber dem letzten Dokument, das dem Ausschuss der Ständigen Vertreter am 3. Dezember 2025 vorgelegt wurde, sind zusätzlich kursiv gekennzeichnet.

---

<sup>1</sup> Dok. ST 11716/25.

### **III. WICHTIGSTE ELEMENTE DES KOMPROMISSTEXTES DES VORSITZES**

8. Da der CEF-Vorschlag mit dem nächsten MFR verknüpft ist, wurden alle Bestimmungen, die Auswirkungen auf den Haushalt haben oder horizontaler Art sind, zurückgestellt und in eckige Klammern gesetzt – und somit von der partiellen allgemeinen Ausrichtung ausgenommen –, bis weitere Fortschritte beim MFR erzielt werden. Diese Bestimmungen in eckigen Klammern betreffen die Bezugnahme auf die Finanzausstattung zu jeweiligen Preisen und auf den Deflator (Erwägungsgrund 1), die Bezugnahmen auf das ECF-InvestEU-Instrument und den Umsetzungsmechanismus „Europa in der Welt“ (Erwägungsgründe 19 und 20), die Bezugnahme auf die Leistungsverordnung (Erwägungsgrund 28), die Laufzeit des Programms (Artikel 1), die Mittelausstattung (Artikel 4), die Unterstützung durch das InvestEU-Instrument und den Umsetzungsmechanismus „Europa in der Welt“ (Artikel 8 Absätze 3 bis 5) sowie differenzierte Kofinanzierungssätze (Artikel 10 Absätze 6 bis 8). Bestimmungen in eckigen Klammern können im Verhandlungsverlauf erforderlichenfalls überprüft werden.
9. Im Kompromisstext des Vorsitzes wurden auch die Fragen im Zusammenhang mit der weiteren festgelegten Zweckbindung und der geografischen Ausgewogenheit ausgelassen, die als bereichsübergreifend und über das CEF-Programm hinausgehend eingestuft wurden.
10. Änderungen der horizontalen Bestimmungen:
  - a) **Ziele des Programms** (Artikel 3) – Der Schwerpunkt wurde stärker auf den Beitrag der CEF zur Dekarbonisierung, Integration und Wettbewerbsfähigkeit des Binnenmarkts gelegt. In den Erwägungsgründen wurde ein spezifischer Wortlaut eingefügt, um zu betonen, dass bei der Berücksichtigung der grenzüberschreitenden Dimension von Projekten den geografischen Besonderheiten der einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung getragen werden muss.
  - b) **Mit dem Programm assoziierte Drittländer** (Artikel 7) – Dieser Artikel wurde nicht direkt geändert, jedoch wurden in Erwägungsgrund 31 Klarstellungen bezüglich der bestehenden Arbeitsweise hinzugefügt, auch im Hinblick auf die Bedeutung der Wahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen.

- c) **Förderfähigkeit** (Artikel 9) – Der Artikel wurde umformuliert, um die rechtliche Solidität und Klarheit zu verbessern, indem die Förderfähigkeitskriterien und der Inhalt der Arbeitsprogramme präzisiert wurden. Ein neuer Artikel 9a über die Gewährungskriterien wurde hinzugefügt, um i) klarzustellen, dass die Gewährungskriterien in den Arbeitsprogrammen festgelegt werden (und in Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren näher ausgeführt werden können), und ii) Elemente darzulegen, die die Kommission bei der Festlegung der Gewährungskriterien berücksichtigen kann. Die Änderungen spiegeln sich auch in Erwägungsgrund 24 wider. Darüber hinaus wurde Absatz 7 gestrichen, da er in einer Weise ausgelegt werden könnte, die die Möglichkeit, Finanzmittel für Infrastrukturprojekte zu beantragen, erheblich einschränken würde, insbesondere für Projekte mit vorherigen nationalen Finanzierungszusagen.
- d) **Kohärenz mit anderen MFR-Programmen** (Artikel 12 Absatz 3a) – Es wurde eine Bestimmung aufgenommen, um der Notwendigkeit von Kohärenz und Komplementarität zwischen den Arbeitsprogrammen zur Durchführung des CEF-Programms und dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit Rechnung zu tragen, die – zusammen mit den nationalen und regionalen Partnerschaftsplänen – eine bessere Deckung des Finanzbedarfs der Mitgliedstaaten für Infrastrukturprojekte gewährleisten sollten. Der Kompromisstext enthält weitere Artikel und Erwägungsgründe in eckigen Klammern über Elemente in Bezug auf die operative Kohärenz.
- e) **Ergänzende Vorschriften für Finanzhilfen** (Artikel 10) – Es wurden Klarstellungen hinzugefügt, um sicherzustellen, dass die Begünstigten der Finanzhilfen im Falle einer Herabsetzung oder Einstellung einer Finanzhilfe ordnungsgemäß einbezogen werden.
- f) **Ausschussverfahren** (Artikel 12, 12a und 15) – Um eine angemessene Einbeziehung der Mitgliedstaaten in die Aufstellung der Arbeitsprogramme und die Auswahl der Projekte für CEF-Mittel zu gewährleisten, wurde das Beratungsverfahren durch das Prüfverfahren ersetzt. Darüber hinaus wurde eine Klausel über die Nichtabgabe einer Stellungnahme in Bezug auf die Annahme von Arbeitsprogrammen aufgenommen.

11. Änderungen der verkehrsspezifischen Bestimmungen:

- a) Begriffsbestimmungen (Artikel 2) – Mehrere Begriffsbestimmungen wurden präzisiert oder hinzugefügt, darunter „Verkehrsinfrastruktur mit Doppelnutzung“ und „Gesamtprojekt“.
- b) Ziele des Programms (Artikel 3) – In Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i Nummer 1 wurde ausdrücklich auf die **Europäischen Verkehrskorridore** Bezug genommen, um den Anwendungsbereich der förderfähigen Projekte zu präzisieren.
- c) **Förderfähigkeit (von Projekten im Bereich der militärischen Mobilität)** (Artikel 9 Absätze 4 und 8 sowie Erwägungsgrund 24) – Es wurde betont, wie wichtig es ist, die Sicherheit und die öffentliche Ordnung bei Gewährungsverfahren gebührend zu berücksichtigen.
- d) Nach ausführlichen Konsultationen wurde der **Anhang** mit der indikativen Liste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse mit grenzüberschreitender Dimension geändert, um insbesondere Folgendem Rechnung zu tragen: i) verschiedenen technischen Anpassungen, ii) der Aufnahme neuer grenzüberschreitender Abschnitte, die im ursprünglichen Vorschlag der Kommission nicht enthalten waren, iii) Erweiterungen bestimmter bestehender Abschnitte im Falle des Hochgeschwindigkeitsbahnverkehrs. Gleichzeitig wurde in Erwägungsgrund 4 betont, dass der Anhang lediglich der Veranschaulichung dient und daher damit weder der Auswahl von Projekten für eine CEF-Kofinanzierung vorgegriffen, noch finanzielle Verpflichtungen seitens der Mitgliedstaaten festlegt werden.

12. Änderungen der energiespezifischen Bestimmungen:

- a) In einem neuen Erwägungsgrund wird der **Zusammenhang zwischen der Stärkung und der Verfügbarkeit der internen Netze und den grenzüberschreitenden Verbindungskapazitäten** präzisiert.
- b) Um zu gewährleisten, dass die geografischen Besonderheiten der Mitgliedstaaten, insbesondere der **Inselmitgliedstaaten, berücksichtigt werden**, wurde ein spezifischer Wortlaut eingefügt.
- c) **Begriffsbestimmungen** (Artikel 2) – Die Definition des Begriffs „grenzüberschreitendes Projekt im Bereich der erneuerbaren Energien“ wurde geändert, um gegebenenfalls der **Verbindung mit dem Verteiler- oder Übertragungsnetz** Rechnung zu tragen, vorausgesetzt diese ist ein integraler Bestandteil des Projekts. Diese Änderung gilt auch für die in diesem Artikel definierten Speicherprojekte.

- d) **Ziele des Programms** (Artikel 3) – In Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i wurde die **zentrale Rolle von Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse** explizit hervorgehoben. Dabei wurde die **Beseitigung von Engpässen im Verbund** aufgenommen und ferner der **Schutz kritischer Energieinfrastrukturen** zur Resilienz der Energieinfrastrukturen hinzugefügt. Der Schutz kritischer Energieinfrastrukturen wird auch in den Erwägungsgründen berücksichtigt. Der Anwendungsbereich von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii wurde in Bezug auf das Ziel der Unterstützung der grenzübergreifenden Energiezusammenarbeit, d. h. in erster Linie für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien, weiter präzisiert.
- e) In Artikel 3 wurde ferner in Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii klargestellt, dass Projekte, die im Rahmen des Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie unterstützt werden können, auch die Speicherung umfassen, sofern die Bedingungen gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2018/1999 erfüllt sind.
- f) **Grenzüberschreitende Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien** (Artikel 11) – Absatz 2 wurde geändert, um Dekarbonisierung, Systemflexibilität und Speicherung in die Aufzählung der Vorteile der grenzüberschreitenden Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien aufzunehmen. Solche Projekte werden auch im Hinblick auf ihren potenziellen spezifischen Nutzen bewertet, wenn sie eng mit dem Ausbau grenzüberschreitender Energienetze verbunden sind. Dies spiegelt sich in Absatz 4 wider.

- g) **Zuweisung von höchstens 5 % der Programmmittel zum Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie** (Artikel 11) – In Absatz 5 wurde hinzugefügt, dass die Zuweisung auch erfolgen kann, wenn sie die Finanzierung von Projekten erlaubt, die eine **kosteneffiziente Integration erneuerbarer Energiequellen in das Energiesystem** ermöglichen. Wurde der Beitrag von 5 % zum Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie bis zum 1. Januar 2031 vollständig zugewiesen, kann die Kommission ferner beschließen, einen weiteren Beitrag von höchstens 5 % der verbleibenden Mittel dieses Programms zuzuweisen (neuer Absatz 5a). Zuvor bewertet die Kommission die Marktakzeptanz und die Nachfrage in Bezug auf grenzüberschreitende Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien sowie das Funktionieren des Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie. Diese Änderung spiegelt sich auch in den Erwägungsgründen wider.
- h) **Arbeitsprogramme** (Artikel 12) – Ein neuer Absatz 2a wurde hinzugefügt, um Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse, die darauf abzielen, den Energiebinnenmarkt besser zu integrieren, die Isolation im Energiesektor zu beenden und Engpässe im Stromverbund zu beseitigen, eindeutiger in den Arbeitsprogrammen im Energiesektor zu berücksichtigen. Dies spiegelt sich auch in den Erwägungsgründen wider.
- i) In Artikel 12 wurde ferner ein Absatz 2b eingefügt, damit in den Arbeitsprogrammen die geschätzten Beträge für die spezifischen Ziele im Hinblick auf Energie angegeben werden, wobei die Entwicklungen in der EU-Energiepolitik, unter anderem der Rahmen zur Dekarbonisierung des Energiesystems, zu berücksichtigen sind. Diese Änderung spiegelt sich in den Erwägungsgründen 10 und 18 wider.

13. Außerdem wurden nach der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 3. Dezember 2025 Korrekturen in den Text aufgenommen. Diese Korrekturen ändern nicht die Substanz des Textes. Sie dienen der Harmonisierung der im Text verwendeten Begriffe und der Schreibweise.

#### **IV. PRÜFUNG DURCH DIE ANDEREN ORGANE**

14. Aufseiten des EP steht der Beschluss des Ausschusses zu dem Vorschlag noch aus. Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) und der Ausschuss für Verkehr und Tourismus (TRAN) sind gemeinsam für den Vorschlag zuständig. Die Berichterstatterin des ITRE Kamila GASIUK-PIHOWICZ (PL, EPP) und die Berichterstatterin des TRAN Oihane AGIRREGOITIA MARTÍNEZ (ES, Renew) wurden am 3. Oktober 2025 ernannt. Drei Ausschüsse wurden um Stellungnahme ersucht: der Ausschuss für Sicherheit und Verteidigung (SEDE), der Ausschuss für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit (ENVI) und der Ausschuss für regionale Entwicklung (REGI). Der Haushaltsausschuss (BUDG) sollte eine Prüfung der finanziellen Vereinbarkeit vorbereiten. Das Parlament wird seinen Bericht voraussichtlich Mitte 2026 annehmen.
15. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen arbeiten derzeit Stellungnahmen zu dem Gesetzgebungsvorschlag aus.

#### **V. FAZIT**

16. Der Rat wird ersucht, auf der Grundlage der in der Anlage zu diesem Vermerk enthaltenen Fassung eine partielle allgemeine Ausrichtung zu erzielen.
17. Die partielle allgemeine Ausrichtung wird das Mandat des Rates für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens bilden.

2025/0221 (COD)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ für den Zeitraum 2028-2034, zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1679 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2021/1153**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 172 Absatz 1 und Artikel 194 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>2</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

---

<sup>1</sup> \*ABl. L..., S.

<sup>2</sup> \*ABl. L..., S.

- (1) Mit der vorliegenden Verordnung wird das Programm der Fazilität „Connecting Europe“ (im Folgenden „Programm“) festgelegt, um Investitionen im Bereich der Transeuropäischen Netze für Verkehr und Energie zu beschleunigen und eine Hebelwirkung für Finanzmittel sowohl aus dem öffentlichen als auch dem privaten Sektor zu erzeugen sowie gleichzeitig die Rechtssicherheit zu steigern und den Grundsatz der Technologieneutralität zu wahren. Sie zielt auch darauf ab, die grenzübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der erneuerbaren Energien zu erleichtern, z. B. durch die Unterstützung grenzüberschreitender Projekte. Das Programm sollte die vollständige Ausschöpfung von Synergien zwischen den Bereichen Verkehr und Energie erleichtern, um so die Wirksamkeit der Maßnahmen der Union zu steigern und eine Optimierung der Durchführungskosten zu ermöglichen. [Mit der vorliegenden Verordnung wird eine Finanzausstattung für das Programm festgesetzt. Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung werden die jeweiligen Preise auf der Grundlage eines festen Deflators von 2 % berechnet.]
- (2) Die effiziente Beförderung von Personen<sup>3</sup> und Gütern ist eine wesentliche Säule für das Funktionieren der Union und spielt eine entscheidende Rolle bei der Förderung von Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftswachstum, der Sicherstellung des Zusammenhalts sowie der Verwirklichung der Klima- und Umweltziele. Der freie und effiziente Personen- und Warenverkehr in einem gut vernetzten und vollständigen Binnenmarkt verbessert die Konnektivität, gewährleistet den Zugang zu Arbeitsplätzen und Dienstleistungen und unterstützt die lokale Wirtschaft und den Handel. Gleichzeitig ist ein dekarbonisiertes und nachhaltiges Verkehrssystem eine Voraussetzung dafür, die Klimaziele der Union zu erreichen und die strategische und nicht nachhaltige Abhängigkeit der Wirtschaft der Union von fossilen Kraft- und Brennstoffen anzugehen. Ein wirksamer und sicherer Güterverkehr ist für die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger, die Aufrechterhaltung unserer Wirtschaft und die Unterstützung unserer militärischen Sicherheit unerlässlich. Im Draghi-Bericht über die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit<sup>4</sup> wird betont, wie wichtig es ist, die Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur zu erhöhen, und es werden die Notwendigkeit eines integrierten Marktes für multimodalen Verkehr sowie die starke Nachfrage nach Dekarbonisierung und sauberen Lösungen hervorgehoben. Im Draghi-Bericht wird gefordert, die Digitalisierung in der Union in wichtigen Wirtschaftssektoren wie dem Verkehr voranzutreiben. Im Letta-Bericht über die Zukunft des Binnenmarkts wird hervorgehoben, dass der Verkehrssektor ein Schlüsselbereich ist, in dem eine vertiefte europäische Integration unerlässlich ist, um das Potenzial des Binnenmarkts voll auszuschöpfen.

---

<sup>3</sup> Einschließlich Personen mit eingeschränkter Mobilität und Behinderungen.

<sup>4</sup> Mario Draghi, „Eine Strategie für die Wettbewerbsfähigkeit Europas“, September 2024, [https://commission.europa.eu/topics/eu-competitiveness/draghi-report\\_de](https://commission.europa.eu/topics/eu-competitiveness/draghi-report_de).

Im Letta-Bericht wird insbesondere die Notwendigkeit der Vollendung des TEN-V-Netzes unterstrichen und es werden die Chancen eines europaweiten Hochgeschwindigkeitsschienennetzes hervorgehoben, um das Reisen in Europa zu revolutionieren und die Integration der Union voranzutreiben. Im Niinistö-Bericht über die zivile und militärische Vorsorge Europas wird die Bedeutung von Verkehrskorridoren mit Doppelnutzung für militärische Bewegungen und Lieferketten, die Resilienz der Verkehrsinfrastruktur gegenüber dem Klimawandel und die Notwendigkeit sicherer Versorgungswege im Seeverkehr für den Außenhandel der Union hervorgehoben.

- (3) Die Union sollte Projekte in benachteiligten, weniger vernetzten, ländlichen, Insel-, Küsten-, und Randgebieten, dicht besiedelten Gebieten, Gebieten in äußerster Randlage oder in abgelegenen Gebieten **bzw. Mitgliedstaaten sowie in Inselmitgliedstaaten** erleichtern, um die **Isolation im Energiesektor zu verringern und** den Zugang zu den Transeuropäischen Energie- und Verkehrsnetzen zu ermöglichen und gleichzeitig die Vorteile in Bezug auf Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit sowie sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalt in der gesamten Union verfügbar zu machen. In der Verordnung (EU) 2024/1679 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup> wird die Infrastruktur des Transeuropäischen Verkehrsnetzes festgelegt, es werden die von ihr einzuhaltenden Anforderungen vorgegeben und Maßnahmen für ihre Verwirklichung vorgesehen. Jene Verordnung sieht die Fertigstellung des Kernnetzes des Transeuropäischen Verkehrsnetzes bis 2030 und des erweiterten Kernnetzes bis 2040 durch die Schaffung neuer Infrastruktur sowie die umfassende Modernisierung und Sanierung der vorhandenen Infrastruktur vor. Ziel ist ein leistungsstarkes Netz für die Beförderung von Personen und Gütern.

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2024/1679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1153 und (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 (ABl. L, 2024/1679, 28.6.2024).

- (4) Zur Erfüllung der in Verordnung (EU) 2024/1679 festgelegten Ziele ist es erforderlich, die Entwicklung **von Vorhaben von gemeinsamem Interesse mit grenzüberschreitender Dimension durch neue oder ausgebaute Infrastruktur, einschließlich der Beseitigung fehlender Verbindungen**, finanziell zu unterstützen. **Eine solche grenzüberschreitende Dimension besteht bei den Europäischen Verkehrskorridoren, einschließlich der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Eisenbahn- und Binnenwasserstraßenabschnitte. Dieser Anhang enthält auch zusätzliche Projekte im Gesamtnetz sowie Häfen, die zusammen mit ihren Hinterlandanbindungen eine grenzüberschreitende Dimension besitzen. Die indikative Liste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse mit grenzüberschreitender Dimension im Anhang dient der Veranschaulichung, ist nichtpräferenziell und greift Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1679 nicht vor. Vorhaben von gemeinsamem Interesse mit grenzüberschreitender Dimension, die nicht im Anhang aufgeführt sind, sind nicht von der Förderung im Rahmen dieses Programms ausgeschlossen, sofern sie die einschlägigen Kriterien erfüllen. Bei der Berücksichtigung der grenzüberschreitenden Dimension von Projekten, die für eine Finanzierung im Rahmen dieses Programms in Betracht kommen, sollte den geografischen Besonderheiten der einzelnen Mitgliedstaaten, insbesondere der Inselmitgliedstaaten, Rechnung getragen werden.[...]**
- (4a) **Das Programm sollte die Entwicklung eines intelligenten, resilienten und nachhaltigen TEN-V-Netzes unterstützen. Ein intelligentes TEN-V-Netz sollte mit interoperablen und digitalen Verkehrsmanagementsystemen wie ERTMS, IVS, SESAR, VTMS und RIS ausgestattet sein. Ein resilientes TEN-V-Netz sollte gewappnet sein, um dem Klimawandel und dem sich wandelnden geopolitischen Kontext sowie Naturgefahren, hybriden Bedrohungen und Cyberbedrohungen, vom Menschen verursachten Katastrophen und Störungen standzuhalten. Ein nachhaltiges TEN-V-Netz sollte einen dekarbonisierten Verkehr ermöglichen, beispielsweise durch den Einsatz alternativer Kraftstoffe. Darüber hinaus leidet der Fernverkehr unter einem Mangel an Interoperabilität und an Infrastrukturen, die einen sicheren Betrieb ermöglichen; auch mit diesen Fragen sollte sich das Programm befassen.[...]**

- (4b) **Gegebenenfalls sollten** die durch das Programm unterstützten Maßnahmen mit den gemäß Artikel 54 der Verordnung (EU) 2024/1679 erstellten Korridor-Arbeitsplänen und mit der Entwicklung des Gesamtnetzes in Bezug auf Leistungsfähigkeit und Interoperabilität im Einklang stehen.
- (5) Im Gemeinsamen Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030<sup>6</sup> wurde die militärische Mobilität als wesentliche Komponente für die Sicherheit und Verteidigung der Union anerkannt und der Unionsmehrwert bei der Förderung von Infrastruktur mit Doppelnutzung für die Mobilität hervorgehoben. Mit der Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>7</sup> wurde erstmals eine spezielle Finanzausstattung für die Entwicklung einer für zivile und Verteidigungszwecke doppelt nutzbaren Verkehrsinfrastruktur festgelegt. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Verkehrsinfrastruktur der Union eine rasche und effiziente Bewegung von Streitkräften, Material und Ausrüstung mittels Luft-, Land- und Schiffsverkehr ermöglicht. Dementsprechend sollte die Infrastruktur für alle Verkehrsträger modernisiert werden, um den militärischen Anforderungen zu genügen. Mit dem Programm sollte die Komplementarität mit den spezifischen Tätigkeiten angestrebt werden, die im Rahmen des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit unterstützt werden (auch in Bezug auf wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI)), insbesondere mit dem Ziel, den Zugang der Mitgliedstaaten zu militärischen Mobilitätskapazitäten und deren Verfügbarkeit zu verbessern und die Entwicklung digitaler Lösungen zur Erleichterung der militärischen Mobilität sowie von Maßnahmen, die im Rahmen der Pläne für national-regionale Partnerschaften unterstützt werden, zu fördern.

---

<sup>6</sup> Gemeinsames Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030, JOIN(2025) 120 final, 19. März 2025.

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 38, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1153/oj>).

- (6) Im Bereich der militärischen Mobilität zielt das Programm darauf ab, unter Berücksichtigung des militärischen Fachwissens auf EU-Ebene dazu beizutragen, dass Militärgüter und Streitkräfte in der gesamten EU rasch und in großem Maßstab befördert werden können. Das Programm sollte im Einklang mit den Bemühungen der EU stehen, die Verteidigungsbereitschaft der EU gemäß dem Gemeinsamen Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030 zu erhöhen, **und die Souveränität der EU-Mitgliedstaaten über ihr nationales Hoheitsgebiet und ihre nationalen Entscheidungsprozesse in Bezug auf die militärische Mobilität uneingeschränkt achten. Der Schwerpunkt des Programms sollte auf den Maßnahmen im Zusammenhang mit den vier vorrangigen EU-Korridoren für die militärische Mobilität liegen, die in Anhang II der vom Rat am 17. März 2025 gebilligten „Militärischen Anforderungen für die militärische Mobilität innerhalb und außerhalb der EU“ und in allen danach gebilligten Folgedokumenten festgelegt werden. Dies sollte die Möglichkeit der Unterstützung anderer Maßnahmen für Infrastrukturen mit Doppelnutzen im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht ausschließen.**
- (7) Die Union hat ihre eigenen Weltraumsysteme für Ortung, Navigation und Zeitgebung (PNT) (Galileo, EGNOS und LEO PNT), ihr eigenes Erdbeobachtungs- und Überwachungsprogramm (Copernicus, EOGS) und ihre eigene sichere Konnektivität (GOVSATCOM und IRIS<sup>2</sup>) entwickelt. Sie alle bieten hochentwickelte Dienste, die öffentlichen und privaten Nutzern große wirtschaftliche Vorteile bringen. Daher sollte jede im Rahmen der CEF finanzierte Verkehrs- oder Energieinfrastruktur, die PNT- oder Erdbeobachtungsdienste nutzt, technisch mit diesen Systemen kompatibel sein. Um eine solche Kompatibilität zu gewährleisten, kann mit dem Arbeitsprogramm gegebenenfalls sichergestellt werden, dass von der CEF unterstützte Maßnahmen, die PNT-, Konnektivitäts- oder Beobachtungstechnologien umfassen, mit den EU-Weltraumsystemen technisch kompatibel sind.
- (8) In der Europäischen Strategie für die innere Sicherheit (PROTECT EU) wird betont, dass Sicherheit der Grundstein ist, auf dem alle unsere Freiheiten aufbauen. Zudem basiert sie auf der Erwägung, dass die Sicherheit in allen Strategien der EU durchgängig berücksichtigt werden soll.

- (9) Der Ausbau und die Modernisierung der Energieinfrastruktur sind wesentliche Voraussetzungen für eine echte, vollendete und vernetzte Energieunion, die die Energieversorgungssicherheit und -unabhängigkeit der Union, die Erschwinglichkeit der Energieversorgung und die industrielle Wettbewerbsfähigkeit gewährleistet und gleichzeitig dafür sorgt, dass die Klima- und Energieziele der Union für 2030 und die Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 erreicht werden. Für den Markthochlauf der zusätzlichen Erzeugung erneuerbarer Energie, einschließlich der Offshore-Erzeugung, zur Förderung der Dekarbonisierung und Elektrifizierung der Industrie und zur Gewährleistung eines gut funktionierenden, **flexiblen** und wettbewerbsfähigen Energiebinnenmarkts, der eine sichere und erschwingliche Energieversorgung bietet, **unter anderem durch die Anbindung von Gebieten mit hohem Energieerzeugungspotenzial an die künftige Nachfrage**, sind Energienetze erforderlich. Auch im Draghi-Bericht wird betont, wie wichtig es ist, die Investitionen in die Energieinfrastruktur zu erhöhen. Im Draghi-Bericht wurde insbesondere auf Investitionen in Energienetze und die Notwendigkeit hingewiesen, den Ausbau der grenzüberschreitenden Energieinfrastruktur rasch zu steigern, um die Integration erneuerbarer Energien in das europäische System sicherzustellen und die europäische Industrie zu dekarbonisieren. Im Deal für eine saubere Industrie<sup>8</sup> und im Aktionsplan für erschwingliche Energie<sup>9</sup> betonte die Kommission die entscheidende Rolle der Vollendung der Energieunion durch Investitionen in Energieinfrastruktur und grenzüberschreitende Netze – **sowie durch deren Bereitstellung** – für die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und des Wohlstands der Menschen sowie für die Erschwinglichkeit und Sicherheit der Energieversorgung. Aus dem Aktionsplan für erschwingliche Energie geht hervor, dass alle Menschen, Gemeinschaften und Unternehmen vom sauberen Wandel profitieren sollen. Laut dem Marktbeobachtungsbericht über die Strominfrastruktur<sup>10</sup> der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden wird sich der grenzüberschreitende Kapazitätsbedarf bis 2030 auf 66 GW belaufen, wovon 32 GW derzeit noch nicht gedeckt sind. Die Unterstützung grenzüberschreitender Projekte durch das Programm wird eine wichtige Rolle dabei spielen, diese Lücke zu schließen.

---

<sup>8</sup> COM(2025) 85 final.

<sup>9</sup> COM(2025) 79 final.

<sup>10</sup> ACER: Electricity infrastructure development to support a competitive and sustainable energy system (Entwicklung der Strominfrastruktur zur Unterstützung eines wettbewerbsfähigen und nachhaltigen Energiesystems), Marktbeobachtungsbericht 2024, [https://www.acer.europa.eu/sites/default/files/documents/Publications/ACER\\_2024\\_Monitoring\\_Electricity\\_Infrastructure.pdf](https://www.acer.europa.eu/sites/default/files/documents/Publications/ACER_2024_Monitoring_Electricity_Infrastructure.pdf).

- (10) Besonderes Augenmerk sollte auf grenzüberschreitende Energieverbundnetze gelegt werden, einschließlich komplexer Projekte wie hybrider Verbindungsleitungen, auch jene, die zur Erreichung der mit der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>11</sup> festgelegten Stromverbundvorgabe von 15 % für 2030 erforderlich sind. **Im Aktionsplan für erschwingliche Energie betonte die Kommission, dass eine ehrgeizige Elektrifizierung des Energiesystems und der Ausbau sauberer Erzeugungsquellen die Energieeffizienz des Energiesektors insgesamt steigern, zur Dekarbonisierung der Industrie, der Mobilität sowie – unter Nutzung anderer Lösungen – des Wärme- und Kältesektors beitragen und die Einführung sauberer und heimischer Energieerzeugung unterstützen werden, und kündigte den Start eines Aktionsplans zur Elektrifizierung im Jahr 2026 an.**
- (11) In der Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>12</sup> werden Leitlinien für die rechtzeitige Entwicklung und Interoperabilität der transeuropäischen Energieinfrastruktur festgelegt. Sie behandelt die Identifizierung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse und legt die Bedingungen dafür fest, dass diese Vorhaben für eine finanzielle Unterstützung durch die Union in Betracht kommen. Aufgrund ihres grenzüberschreitenden Charakters erzeugen Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse jedoch nicht nur erhebliche positive externe Effekte und fördern die Solidarität, sondern bringen auch spezifische Herausforderungen für die Vorhabenträger mit sich, da sie mehrere Rechtsordnungen betreffen, Herausforderungen bei der Koordinierung verursachen und eine häufig asymmetrische Verteilung von Kosten und Nutzen **zwischen den Aufnahmeländern und darüber hinaus** mit sich bringen.

---

<sup>11</sup> Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1999/oj>).

<sup>12</sup> Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2009, (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 sowie der Richtlinien 2009/73/EG und (EU) 2019/944 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 (ABl. L 152 vom 3.6.2022, S. 45, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/869/oj>).

Sie erfordern daher Unterstützung auf Unionsebene **und sollten im Einklang mit der angegebenen Mittelaufteilung gemäß der Verordnung (EU) 2021/1153 im Rahmen der Energieziele dieses Programms einen besonderen Schwerpunkt bilden. Wie bei der Fazilität „Connecting Europe“ 2021-2027 sollte die Kommission die Inanspruchnahme der Mittel im Rahmen der Energieziele dieses Programms regelmäßig bewerten, um eine angemessene Verteilung entsprechend der Marktnachfrage und der Notwendigkeit der Vollendung der Energieunion sicherzustellen.**

- (12) Im Energiebereich soll das Programm zur Entwicklung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse beitragen, um die Integration des Energiemarkts und die grenzüberschreitende Interoperabilität der Energienetze zu fördern. Darüber hinaus zielt das Programm darauf ab, die Dekarbonisierung zu erleichtern, **die Isolation im Energiesektor zu verringern und Engpässe im Stromverbund zu beseitigen**, die Energieeffizienz zu fördern und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten sowie die grenzübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Energie, einschließlich der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, sowie von Speicheranlagen, die die Förderfähigkeitskriterien der Verordnung (EU) 2022/869 nicht erfüllen, zu erleichtern. **Bei der Berücksichtigung der grenzüberschreitenden Dimension von Projekten, die für eine Finanzierung im Rahmen dieses Programms in Betracht kommen, sowie bei der Bewertung der Isolation im Energiesektor, der Schwachstellen und der Versorgungssicherheit, sollte den geografischen Besonderheiten der einzelnen Mitgliedstaaten, insbesondere der Inselmitgliedstaaten, Rechnung getragen werden.** Dabei sind die Interessen aller möglicherweise betroffenen Interessenträger zu berücksichtigen **und es sollte eine Kosten-Nutzen-Analyse der Projekte durchgeführt werden.**
- (13) Die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten oder zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern im Bereich der erneuerbaren Energien ist von entscheidender Bedeutung, um die Ziele der Union in Bezug auf Dekarbonisierung, Wettbewerbsfähigkeit, Vollendung des Energiebinnenmarkts und Versorgungssicherheit auf kosteneffiziente und nachhaltige Weise zu erreichen. Mit dem Programm soll dem Risiko begegnet werden, dass die grenzübergreifende Zusammenarbeit ohne finanziellen Beistand der Union auf einem suboptimalen Niveau bleibt.

- (14) Grenzüberschreitende Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien sollten Kosteneinsparungen bei der Einführung **und Integration** erneuerbarer Energien in der gesamten Union oder andere Vorteile im Hinblick auf die **Dekarbonisierung**, die Systemintegration, **die Speicherung und die Systemflexibilität**, die Versorgungssicherheit, die Wettbewerbsfähigkeit oder die Innovation bewirken. Bei der Auswahl der Projekte sollte die Kommission insbesondere deren Beitrag zur weiteren Integration des Energiebinnenmarkts der Union berücksichtigen und sich bemühen, soweit möglich die geografische Ausgewogenheit zu berücksichtigen. **Vorkehrungen für grenzüberschreitende Speicherprojekte im Bereich der erneuerbaren Energien sollten nicht auf benachbarte Mitgliedstaaten und die physische Erbringung von Energie- oder Flexibilitätsdienste beschränkt sein.** Im Falle von Finanzhilfen für Arbeiten sollte der Antragsteller nachweisen, dass Marktversagen oder finanzielle Hindernisse wie unzureichende wirtschaftliche Tragfähigkeit, hohe Vorlaufkosten oder fehlende Marktfinanzierungen überwunden werden müssen.
- (15) Das Programm sollte eine Übertragung von Mitteln auf den mit Artikel 33 der Verordnung (EU) 2018/1999<sup>13</sup> eingerichteten Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie ermöglichen, um einen Beitrag zu dem in Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>14</sup> festgelegten Rahmen zu gewährleisten. **einschließlich technischer und administrativer Hilfe bei der Umsetzung des Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie.** Diese Übertragung kann auch Projekte betreffen, die als grenzüberschreitende Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien definiert werden. Gegebenenfalls sollte sich die Kommission bemühen, jenen Projekten Vorrang bei der finanziellen Unterstützung einzuräumen, die die weitere Integration des Energiebinnenmarkts der Union verbessern, einschließlich grenzüberschreitender Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien.

---

<sup>13</sup> Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Text von Bedeutung für den EWR).

<sup>14</sup> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2018/2001/oj>).

**Wurden die auf den Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie übertragenen Mittel bis zum 1. Januar 2031 vollständig zugewiesen, so kann die Kommission weitere 5 % der verbleibenden Mittel dieses Programms, die für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannten spezifischen Ziele vorgesehen sind, auf der Grundlage einer gründlichen Bewertung der Marktakzeptanz von und der Nachfrage nach grenzüberschreitenden Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien übertragen, wobei sie den Bedarf an verfügbaren Mitteln berücksichtigt, die erforderlich sind, um als zentrales Ziel die Entwicklung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse im Einklang mit den Programmzielen in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b zu unterstützen.**

- (16) Zwischen der Entwicklung Transeuropäischer Netze in den Bereichen Verkehr und Energie und grenzüberschreitenden Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien mit starker grenzüberschreitender Wirkung, die durch die CEF unterstützt werden, sowie Verkehrs- und Energieprojekten, die in den Anwendungsbereich der Pläne für national-regionale Partnerschaften, des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation und des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit fallen, sollten Synergien sichergestellt werden. Synergien könnten auch eine Unterstützung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (Important Projects of Common European Interest, IPCEI) mit Schwerpunkt auf grenzüberschreitender Infrastruktur in den Bereichen Verkehr und Energie bedeuten.

- (16a) Der Ausbau, die Stärkung und die Verfügbarkeit der internen Netzinfrasturktur sind von zentraler Bedeutung, um eine angemessene und zuverlässige Nutzung der grenzüberschreitenden Verbindungskapazitäten zu gewährleisten, Infrastrukturengpässe wie strukturelle Engpässe in nationalen Stromnetzen zu beseitigen, die weitere Integration des Energiebinnenmarkts und die Vollendung der Energiekorridore zu unterstützen und so letztlich zur Verwirklichung der Energieunion und zu erschwinglichen Energiepreisen beizutragen und die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu fördern. Gemäß der Verordnung (EU) 2022/869 können nationale Infrastrukturprojekte mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen als Vorhaben von gemeinsamem Interesse oder Vorhaben von gegenseitigem Interesse eingestuft werden, um die grenzüberschreitende Interkonnektivität unbeschadet der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung wirksam zu unterstützen und zu ermöglichen.**

- (16b) Der Schutz kritischer Verkehrs- und Energieinfrastruktur ist dringend erforderlich, um die Sicherheit der Union und die Fortsetzung der Energieversorgung zu gewährleisten. Angesichts neu auftretender Bedrohungen unterscheiden sich die Maßnahmen zum Schutz kritischer Energieinfrastrukturen in Umfang, Art und Dringlichkeit. Unter uneingeschränkter Achtung der Souveränität der EU-Mitgliedstaaten über ihre nationalen Sicherheitsinteressen sind Schutzmaßnahmen, einschließlich solcher im Zusammenhang mit der Cybersicherheit, zur Gewährleistung der Resilienz und Robustheit bei der Projektentwicklung und -modernisierung von besonderer Bedeutung für grenzüberschreitende Infrastrukturprojekte in der Union und sollten im Zusammenhang mit der Entwicklung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse berücksichtigt werden.**
- (17) Das Programm sollte auch Kohärenz mit Maßnahmen anstreben, die im Rahmen des Programms „Europa in der Welt“ finanziert werden. Es ist wichtig, dass die transeuropäischen Verkehrs- und Energienetze gut mit Drittländern verbunden sind. In den jeweiligen Strategierahmen werden Vorhaben von gemeinsamem Interesse zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern oder Vorhaben von gegenseitigem Interesse genannt, die für die Verkehrs- und Energieverbindungen aus diesen Drittländern und in diese Drittländer Vorrang haben. Bei diesen Projekten sollte die im Rahmen des Programms geleistete Unterstützung eng mit der Unterstützung im Rahmen des Programms „Europa in der Welt“ koordiniert werden. Im Verkehrsbereich sollten die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten grenzüberschreitenden Abschnitte **mit Drittländern** vorrangig behandelt werden, **um die Umsetzung des indikativen TEN-V gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) 2024/1679 zu gewährleisten.**
- (18) In einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Umfeld haben die jüngsten Erfahrungen gezeigt, dass beim mehrjährigen Finanzrahmen und bei den Programmen der Union eine größere Flexibilität erforderlich ist. Zu diesem Zweck und im Einklang mit den Zielen der CEF sollte die Finanzierung den sich wandelnden politischen Belangen und den Prioritäten der Union, wie sie in den von der Kommission veröffentlichten einschlägigen Dokumenten, in den Schlussfolgerungen des Rates und in Entschlüssen des Europäischen Parlaments festgelegt sind, gebührend Rechnung tragen und gleichzeitig eine ausreichende Vorhersehbarkeit für den Haushaltsvollzug gewährleisten. **Bei der Umsetzung der energiespezifischen Ziele der CEF durch die Arbeitsprogramme sollten die geschätzten Beträge für die spezifischen Ziele im Energiebereich angegeben werden.**

- (19) [Um Kohärenz zu gewährleisten, sollten im Rahmen des Programms die Haushaltsgarantie und die Finanzierungsinstrumente – auch in Kombination mit nicht rückzahlbarer Unterstützung bei einer Mischfinanzierungsmaßnahme – gemäß den geltenden Bestimmungen des ECF-InvestEU-Instruments und der GE-Umsetzungsmechanismen im Wege von Vereinbarungen umgesetzt werden, die für diese Art von Unterstützung aus dem besagten Investitionsinstrument und den Umsetzungsmechanismen geschlossen wurden.]
- (20) [Wird die Unterstützung der Union im Rahmen des Programms in Form einer Haushaltsgarantie oder eines Finanzinstruments – auch in Kombination mit nicht rückzahlbarer Unterstützung bei einer Mischfinanzierungsmaßnahme – geleistet, so ist diese Unterstützung unbedingt ausschließlich aus dem ECF-InvestEU-Instrument und den GE-Umsetzungsmechanismen gemäß den geltenden Bestimmungen des besagten Investitionsinstruments und der besagten Umsetzungsmechanismen zu leisten.] Falls im Rahmen des ECF-InvestEU-Instruments die Ziele dieses Programms verwirklicht werden, sollte allen Mitgliedstaaten auf deren Antrag beratende Unterstützung zur Verfügung stehen. Eine derartige Unterstützung könnte Kapazitätsaufbau, Unterstützung der Projektfindung, -vorbereitung und -durchführung sowie Beratung zu Finanzinstrumenten und Investitionsplattformen umfassen.
- (21) Das Programm sollte die Nutzung der verfügbaren Mittel optimieren, indem die zur Verfügung gestellten Mittel genau überwacht und gegebenenfalls die Finanzhilfen gekürzt oder beendet werden. Dadurch sollte es möglich sein, die Mittel für eine Maßnahme, die während des festgelegten Zeitrahmens nicht verwendet werden, auf andere Maßnahmen im Anwendungsbereich dieses Programms umzuschichten.

- (22) Angesichts des Umfangs der erforderlichen Arbeiten kann es vorkommen, dass für die Errichtung eines grenzüberschreitenden Abschnitts mehrere Tätigkeiten parallel durchgeführt werden, die durch verschiedene Finanzhilfvereinbarungen unterstützt werden, aber zu demselben Ziel beitragen, das als „Gesamtprojekt“ bezeichnet wird. Um zu einer effizienteren Nutzung der Unionsmittel beizutragen und sicherzustellen, dass wichtige Infrastrukturziele vollständig erreicht werden können, sollte das Programm eine Umschichtung der verfügbaren Mittel im Rahmen desselben Gesamtprojekts ermöglichen. Unbeschadet der Anwendung von Vergabeverfahren gemäß Artikel 192 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>15</sup> und zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels 198 der genannten Verordnung sollte es möglich sein, eine solche Mittelumschichtung durch Änderungen der ursprünglichen Maßnahmen unter den im Arbeitsprogramm festgelegten Bedingungen, einschließlich des Höchstbeitrags der Union, zu gewähren.
- (23) Die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates findet auf das Programm Anwendung. Sie regelt die Aufstellung und den Vollzug des Gesamthaushaltsplans der Union und enthält unter anderem Bestimmungen zu Finanzhilfen, Preisen, nichtfinanziellen Zuwendungen, Auftragsvergabe, indirekter Mittelverwaltung, finanziellem Beistand, Finanzierungsinstrumenten und Haushaltsgarantien.

---

<sup>15</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) (ABl. L, 2024/2509 vom 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

- (24) Im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 sollten eher technische Einzelheiten zum Haushaltsvollzug aller durch das Programm unterstützter Politikbereiche in den Arbeitsprogrammen und Aufforderungsunterlagen festgelegt werden, einschließlich **ausführlichere** Förderfähigkeits- und Gewährungskriterien je nach Instrument des Haushaltsvollzugs und abhängig davon, ob es sich um eine Finanzhilfe oder Auftragsvergabe handelt, sowie abhängig von den verfolgten spezifischen [...] Zielen **des Programms, auch unter Berücksichtigung der energiepolitischen Entwicklungen für 2030, 2040 und bis 2050. Bei solchen Gewährungskriterien könnten beispielsweise die Priorität und die Dringlichkeit, die Antragsqualität, die Auswirkungen, die Ausgereiftheit sowie der Katalysatoreffekt der Maßnahme berücksichtigt werden, um das Projekt zu bewerten.** Gemäß Artikel 136 der Haushaltsordnung sollten aus Sicherheitsgründen Beschränkungen für die Förderfähigkeit von Lieferanten mit hohem Risiko gelten. **Dies sollte insbesondere bei Maßnahmen im Bereich der militärischen Mobilität berücksichtigt werden.**
-

- (25) Die Unterstützung im Rahmen des Programms sollte unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit auf Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen reagieren und damit Investitionen fördern und Anreize für private Finanzierung setzen, ohne dass diese private Finanzierung dupliziert oder verdrängt wird, und dabei einen klaren EU-Mehrwert aufweisen. Unbeschadet der Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf nationale Mittel wird dieser Ansatz die Kohärenz zwischen den Maßnahmen im Rahmen des Programms und den Vorschriften für staatliche Beihilfen gewährleisten und so übermäßige Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt vermeiden. **Ebenso sollten Kombinationen mit Förderregelungen wie Differenzverträgen möglich sein, wenn die Vereinbarkeit mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen gewährleistet ist und Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden.** Zudem können die Maßnahmen der CEF und der Europäischen Spar- und Investitionsunion<sup>16</sup> einander ergänzen, da öffentliche Mittel einen effektiven Beitrag zur Senkung des Risikos großer Infrastrukturprojekte leisten und so Anreize für private Investitionen in der EU setzen können, wodurch eine beträchtliche Hebelwirkung erzielt wird. **So sollte das Programm beispielsweise öffentlich-privaten Partnerschaftsprojekten offenstehen.** Gleichzeitig kann die zunehmende Verfügbarkeit effizienter Organismen für gemeinsame Anlagen, wie die europäischen langfristigen Investmentfonds (European Long-term Investment Funds, ELTIF), als wirksamer Katalysator für langfristige Investitionen institutioneller und anderer privater Anleger in Infrastrukturprojekte dienen und dadurch die im Rahmen der CEF verfügbaren Mittel ergänzen und erweitern.
- (26) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung des Programms durch Arbeitsprogramme sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren<sup>17</sup>, ausgeübt werden.

---

<sup>16</sup> COM(2025) 124 final.

<sup>17</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

(27) Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>18</sup>, der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates<sup>19</sup>, der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2185/96<sup>20</sup> und der Verordnung (EU) 2017/1939<sup>21</sup> sollen die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, indem verhältnismäßige Maßnahmen unter anderem zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten und Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche Sanktionen ergriffen werden. Insbesondere kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 sowie Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob Betrug oder Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 kann die Europäische Staatsanwaltschaft (im Folgenden „EUSTa“) Betrug und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>22</sup> untersuchen und strafrechtlich verfolgen.

---

<sup>18</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/883/oj>.

<sup>19</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1995/2988/oj>.

<sup>20</sup> Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1996/2185/oj>.

<sup>21</sup> Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1). ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2017/1371/oj>.

<sup>22</sup> Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

Nach der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, der EUSTa und dem Europäischen Rechnungshof die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren. Mit dem Programm assoziierte Drittländer müssen dem zuständigen Anweisungsbefugten, dem OLAF und dem Rechnungshof die Rechte und den Zugang gewähren, die sie zur umfassenden Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse benötigen.

- (28) [Das Programm soll gemäß der Verordnung (EU) [XXX]\* des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung] durchgeführt werden, in der die Regeln für die Nachverfolgung der Ausgaben und der Leistungsrahmen für die Mittelausstattung sowie Regeln für die einheitliche Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ bzw. des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben d und f der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, Regeln für die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die Leistung von Unionsprogrammen und -maßnahmen, Regeln für die Einrichtung eines Förderportals der Union, Regeln für die Evaluierung von Programmen sowie andere horizontale Bestimmungen, die für alle Unionsprogramme gelten – etwa bezüglich Informationen, Kommunikation und Sichtbarkeit – festgelegt sind.]
- (29) Gemäß Artikel 85 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2021/1764 des Rates<sup>23</sup> können in einem überseeischen Land oder Gebiet (ÜLG) niedergelassene Personen und Einrichtungen vorbehaltlich der Bestimmungen und Ziele des Programms und der möglichen Regelungen, die für den mit dem ÜLG verbundenen Mitgliedstaat gelten, finanziell unterstützt werden.
- (30) Das Programm sollte die Rechte von Menschen mit Behinderungen achten und insbesondere sicherstellen, dass die Zugänglichkeit für sie speziell im Verkehrssektor gewährleistet ist.

---

<sup>23</sup> Beschluss (EU) 2021/1764 des Rates vom 5. Oktober 2021 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union einschließlich der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (Übersee-Assoziationsbeschluss einschließlich Grönlands) (ABl. L 355 vom 7.10.2021, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/1764/oj>).

- (31) Das Programm sollte für die Zusammenarbeit mit Drittländern offen sein, wenn dies im Interesse der Union liegt. Zu diesem Zweck kann die Union Drittländer ganz oder teilweise an den konstituierenden Tätigkeiten des Programms beteiligen. **Projekte, an denen Einrichtungen aus Drittländern beteiligt sind, können vorbehaltlich der Billigung der betreffenden Mitgliedstaaten und immer dann unterstützt werden, wenn dies für die Durchführung der Maßnahme wesentlich ist und zur Verwirklichung der in Artikel 3 festgelegten Ziele beiträgt. Die Beteiligung könnte weiteren Zugang zum Programm gewähren, z. B. in Bezug auf die Förderfähigkeit oder die Teilnahme des assoziierten Drittlands als Beobachter am Ausschussverfahren.** Die Beteiligung sollte einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Beiträgen und Vorteilen des Drittlands unterliegen und den Schutz der finanziellen und sicherheitspolitischen Interessen der Union gewährleisten. **Sie sollte auch gleiche Wettbewerbsbedingungen im Seeverkehr gewährleisten, indem sie im Einklang mit Erwägungsgrund 41 und Artikel 9 der Verordnung (EU) 2024/1679 die Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen verhindert. Die Zusammenarbeit mit Drittländern bei grenzüberschreitenden Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien sollte gegebenenfalls innerhalb des in der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Rahmens erfolgen.**
- (32) Um dem Ausbau des Transeuropäischen Netzes gebührend Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung der indikativen Liste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Anhang der vorliegenden Verordnung zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung<sup>24</sup> niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

---

<sup>24</sup> ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree\\_interinsttit/2016/512/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_interinsttit/2016/512/oj).

- (33) Mit Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1153 wird der Kommission die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der infrastrukturellen Anforderungen für bestimmte Kategorien von Maßnahmen für eine Infrastruktur mit Doppelnutzung zu erlassen. Auf dieser Grundlage wurde die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1328 der Kommission<sup>25</sup> erlassen. Nach der Überarbeitung des Rechtsrahmens mit dem Erlass der Verordnung (EU) 2024/1679 und um sicherzustellen, dass die infrastrukturellen Anforderungen unabhängig von der begrenzten Laufzeit der vorliegenden Verordnung weiter aktualisiert werden können, sollte in jener Verordnung die Befugnis zum Erlass von Durchführungsrechtsakten zur Festlegung der infrastrukturellen Anforderungen für bestimmte Kategorien von Maßnahmen für Infrastrukturen mit Doppelnutzung festgelegt werden. Die Verordnung (EU) 2024/1679 sollte daher entsprechend geändert werden, damit der Kommission die Befugnis übertragen wird, zu diesem Zweck Durchführungsrechtsakte zu erlassen.
- (34) Die Verordnung (EU) 2021/1153 sollte mit Wirkung vom 1. Januar 2028 aufgehoben werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

***Gegenstand***

Mit der vorliegenden Verordnung wird die Fazilität „Connecting Europe“ (im Folgenden „Programm“) geschaffen; ferner werden die Ziele des Programms, seine Mittelausstattung [für den Zeitraum 2028-2034], die Arten der Unionsfinanzierung sowie die Regeln für die Bereitstellung dieser Finanzierung festgelegt.

---

<sup>25</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2021/1328 der Kommission vom 10. August 2021 zur Festlegung der Infrastrukturanforderungen für bestimmte Kategorien von Maßnahmen für Infrastrukturen mit doppeltem Verwendungszweck gemäß der Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 288 vom 11.8.2021, S. 37, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2021/1328/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/1328/oj)).

## Artikel 2

### **Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Maßnahme“ jede Tätigkeit, deren finanzielle und technische Unabhängigkeit festgestellt worden ist, die zeitlich begrenzt ist und die zur Durchführung eines Projekts erforderlich ist;
- 1a. „Begünstigter“ eine Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit, mit der eine Finanzhilfvereinbarung unterzeichnet wurde;**
2. „Transeuropäisches Verkehrsnetz“ das in der Verordnung (EU) 2024/1679 genannte Transeuropäische Verkehrsnetz;
3. „Vorhaben von gemeinsamem Interesse“ ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1679 oder des Artikels 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2022/869;
4. „nachhaltiges Transeuropäisches Verkehrsnetz“ ein Transeuropäisches Verkehrsnetz, das den Anforderungen nach Artikel 5, **für ein ressourcenschonendes und resilientes Netz und Umweltschutz,** und **Artikel 45, für neue Technologien und Innovation,** der Verordnung (EU) 2024/1679 entspricht;
5. „intelligentes Transeuropäisches Verkehrsnetz“ ein Transeuropäisches Verkehrsnetz, das den Anforderungen nach Artikel 43, **für IKT-Systeme für den Verkehr,** und **Artikel 45, für neue Technologien und Innovation,** der Verordnung (EU) 2024/1679 entspricht;

6. „resilientes Transeuropäisches Verkehrsnetz“ ein Transeuropäisches Verkehrsnetz, das den Anforderungen nach **Artikel 5 , für ein ressourcenschonendes und resilientes Netz und Umweltschutz,** und Artikel 46, **für Resilienz der Infrastruktur,** der Verordnung (EU) 2024/1679 entspricht;
7. „militärische Mobilität“ die Fähigkeit der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, militärisches Personal, Ausrüstung und Hilfsgüter innerhalb der Grenzen der Mitgliedstaaten und über deren Grenzen hinweg rasch und wirksam **aufzunehmen,** zu transportieren, zu bewegen, zu entsenden **und zu erhalten,** um eine rechtzeitige und wirksame Reaktion der Streitkräfte zu gewährleisten;
- 7a. „Verkehrsinfrastruktur mit Doppelnutzung“ eine Verkehrsnetzinfrastuktur, die sowohl Verteidigungszwecken als auch zivilen Zwecken dient;**
8. „Studien“ die zur Vorbereitung der Durchführung eines Projekts erforderlichen Tätigkeiten, wie Vorstudien, Kartierung, Durchführbarkeits-, Evaluierungs-, Prüf- und Validierungsstudien, auch in Form von Software, und jede andere technische Unterstützungsmaßnahme, einschließlich der Vorarbeiten zur Festlegung und Entwicklung eines Projekts und für die Entscheidungen über seine Finanzierung, wie etwa Erkundung der betreffenden Standorte und Vorbereitung des Finanzierungspakets;
9. „Arbeiten“ den Erwerb, die Lieferung und den Einsatz von Komponenten, Systemen und Dienstleistungen, einschließlich Software, die Durchführung der ein Vorhaben betreffenden Entwicklungs-, **Ausbau-**, Bau- und Herstellungstätigkeiten, die Bauabnahme und die Inbetriebnahme eines Vorhabens;
- 9a. „Gesamtprojekt“ ein Projekt größeren Umfangs mit einer grenzüberschreitenden Dimension, das in mehrere Maßnahmen untergliedert ist, und von mehreren Finanzhilfvereinbarungen profitiert;**
10. „Vorhaben von gegenseitigem Interesse“ ein Vorhaben von gegenseitigem Interesse im Sinne des Artikels 2 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2022/869;

11. „grenzüberschreitendes Projekt im Bereich der erneuerbaren Energien“ eines der folgenden Projekte:
- a) ein Projekt zur Erzeugung erneuerbarer Energie **und gegebenenfalls seine Verbindung mit dem Verteiler- oder Übertragungsnetz, vorausgesetzt diese ist integraler Bestandteil des Projekts, ermöglicht wirksam die Integration einer Anlage zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und ergänzt die Anlage**, das in einem Kooperationsabkommen im Sinne der Artikel 8, 9, 11 oder 13 der Richtlinie (EU) 2018/2001 enthalten ist;
  - b) ein Speicherprojekt, **und gegebenenfalls seine Verbindung mit dem Verteiler- oder Übertragungsnetz, vorausgesetzt diese ist integraler Bestandteil des Projekts, ermöglicht wirksam die Integration einer Speicheranlage und ergänzt die Anlage**, einschließlich Energiespeicher am selben Standort im Sinne des Artikels 2 Nummer 44d der Richtlinie (EU) 2018/2001, das die Integration erneuerbarer Energie in das Energiesystem der Union unterstützt, mit Ausnahme von Energiespeicheranlagen im Sinne des Anhangs II Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2022/869, und das in einer ähnlichen Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und einem oder mehreren Drittländern enthalten ist.

### *Artikel 3*

#### ***Ziele des Programms***

- (1) Die allgemeinen Ziele des Programms bestehen darin, die Transeuropäischen Netze in den Bereichen Verkehr und Energie aufzubauen, zu entwickeln, zu sichern, zu modernisieren und zu vollenden, um einen **dekarbonisierten, funktionierenden, wettbewerbsfähigen und integrierten** Binnenmarkt zu unterstützen und den Zusammenhalt zu fördern, die militärische Mobilität in den Transeuropäischen Verkehrsnetzen zu erleichtern, die grenzübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der erneuerbaren Energien zu erleichtern und Synergien zwischen den Bereichen Verkehr und Energie zu fördern.

- (2) Die spezifischen Ziele des Programms sind:
- a) im Verkehrssektor
- i) einen Beitrag zur Entwicklung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Zusammenhang mit **effizienten, nahtlosen**, vernetzten, interoperablen, dekarbonisierten, intelligenten, sicheren, nachhaltigen, resilienten, gesicherten und multimodalen Verkehrsnetzen gemäß der Verordnung (EU) 2024/1679 zu leisten, insbesondere durch
- (1) Maßnahmen im Zusammenhang mit Vorhaben von gemeinsamem Interesse mit grenzüberschreitender Dimension zur Verwirklichung des Transeuropäischen Verkehrsnetzes, einschließlich Maßnahmen **betreffend die Europäischen Verkehrskorridore, wie Maßnahmen** auf den im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten indikativen Abschnitten;
  - (2) Maßnahmen im Zusammenhang mit unionsweiten Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Zusammenhang mit der Vollendung eines intelligenten, resilienten, **sicheren, interoperablen**, dekarbonisierten und nachhaltigen Transeuropäischen Verkehrsnetzes;
  - (3) Maßnahmen im Zusammenhang mit Vorhaben von gemeinsamem Interesse mit grenzüberschreitender Dimension mit Drittländern, die das Transeuropäische Verkehrsnetz gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2024/1679 umsetzen;
- ii) Teile des Transeuropäischen Verkehrsnetzes für die Doppelnutzung der Verkehrsinfrastruktur anzupassen, um sowohl die zivile als auch die militärische Mobilität **nach Artikel 48 der Verordnung (EU) 2024/1679** zu verbessern, wobei der Schwerpunkt auf den vier vorrangigen EU-Korridoren für militärische Mobilität liegt, die [...] in Anhang II der vom Rat am **17. März 2025** [...] gebilligten „Militärischen Anforderungen an die militärische Mobilität innerhalb und außerhalb der EU“ **und in allen danach gebilligten Folgedokumenten** festgelegt werden;

- b) im Energiesektor
- i) **als zentrales Ziel** einen Beitrag zur Entwicklung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2022/869 im Hinblick auf die Förderung der Vollendung der Energieunion, die Integration eines effizienten und wettbewerbsfähigen Energiebinnenmarkts und die grenz- und sektorübergreifende Interoperabilität der Netze, die Erleichterung der Dekarbonisierung der Wirtschaft, **die Beendigung der Isolation im Energiesektor und die Beseitigung von Engpässen im Verbund**, die Förderung der Energieeffizienz und **den Schutz der Resilienz der Energieinfrastruktur sowie** die Gewährleistung der [...] Versorgungssicherheit zu leisten;
- ii) die grenzüberschreitende **Energiezusammenarbeit**[...] ***hauptsächlich*** durch die Unterstützung grenzüberschreitender Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien oder durch Ausschreibungen für neue Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien **und Speicherprojekte** im Rahmen des mit Artikel 33 der Verordnung (EU) 2018/1999 eingerichteten Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie zu erleichtern, sofern die in Artikel 11 Absatz 5 der vorliegenden Verordnung genannten Bedingungen erfüllt sind, um die Ziele der Union in Bezug auf Dekarbonisierung, Wettbewerbsfähigkeit, Vollendung des Energiebinnenmarkts, Resilienz und Versorgungssicherheit auf kosteneffiziente Weise zu erreichen.

[Artikel 4

#### ***Mittelausstattung***

- (1) Die indikative Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2028-2034 beträgt 81 428 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen.
- (2) Der in Absatz 1 genannte Betrag wird vorläufig wie folgt aufgeteilt:
- a) 51 515 000 000 EUR für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannten spezifischen Ziele im Hinblick auf Verkehr und militärische Mobilität;

- b) 29 912 000 000 EUR für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannten spezifischen Ziele im Hinblick auf Energie.
- (3) Mittelbindungen für Tätigkeiten, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, können über mehrere Jahre in jährlichen Tranchen erfolgen.
- (4) Über 2034 hinaus können Mittel zur Deckung notwendiger Ausgaben sowie Mittel für die Verwaltung von Maßnahmen, die bis zum Ende des Programms noch nicht abgeschlossen sind, in den Unionshaushalt eingestellt werden.
- (5) Die in Absatz 1 genannte Finanzausstattung und die Beträge der zusätzlichen Mittel gemäß Artikel 5 können auch für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Programms und der sektorspezifischen Leitlinien in Verordnung (EU) 2024/1679 oder Verordnung (EU) 2022/869 verwendet werden, z. B. für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, betriebliche IT-Systeme und -Plattformen, Informations- und Kommunikationstätigkeiten einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union sowie für jegliche sonstige technische und administrative Hilfe oder Personalausgaben, die der Kommission bei der Verwaltung des Programms entstehen.]

#### *Artikel 5*

#### ***Zusätzliche Mittel***

- (1) Mitgliedstaaten, Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, Drittländer, internationale Organisationen, internationale Finanzinstitutionen oder sonstige Dritte können unbeschadet der Artikel 107 und 108 AEUV zusätzliche Finanzbeiträge oder nichtfinanzielle Beiträge zu dem Programm leisten. Zusätzliche Finanzbeiträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 Buchstaben a, d oder e oder im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.

- (2) Mittel, die Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilt wurden, können – auf deren Antrag – im Rahmen des Programms bereitgestellt werden. Die Kommission führt diese Mittel direkt oder indirekt gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a oder c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 aus. Sie werden zusätzlich zu dem in Artikel 4 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Betrag bereitgestellt. Diese Mittel werden zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats verwendet. Ist die Kommission für dem Programm auf diese Weise zur Verfügung gestellte Mittel keine rechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung eingegangen, so können die entsprechenden nicht gebundenen Mittel auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats auf eines oder mehrere der jeweiligen ursprünglichen Programme oder deren Nachfolgeprogramme rückübertragen werden.

## *Artikel 6*

### *Alternative, kombinierte und kumulative Finanzierung*

- (1) Das Programm wird in Koordination mit anderen Programmen der Union durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen Beitrag aus dem Programm erhalten. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge unter diesem Programm einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Werden die Unionsbeiträge auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden.

- (2) Gewährungsverfahren im Rahmen des Programms können unter direkter oder indirekter Mittelverwaltung gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, Drittländern, internationalen Organisationen, internationalen Finanzinstituten oder sonstigen Dritten („an dem gemeinsamen Gewährungsverfahren beteiligte Partner“) durchgeführt werden, sofern der Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährleistet ist. Derartige Verfahren unterliegen einheitlichen Regeln und ziehen eine einzige rechtliche Verpflichtung nach sich. Zu diesem Zweck können die an dem gemeinsamen Gewährungsverfahren beteiligten Partner dem Programm gemäß Artikel 5 der vorliegenden Verordnung Mittel zur Verfügung stellen bzw. gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 mit der Durchführung des Gewährungsverfahrens betraut werden. Bei gemeinsamen Gewährungsverfahren können Vertreter der Partner des gemeinsamen Gewährungsverfahrens auch Mitglieder des in Artikel 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Evaluierungsausschusses sein.

#### *Artikel 7*

##### ***Mit dem Programm assoziierte Drittländer***

- (1) Die folgenden Drittländer können sich durch vollständige oder teilweise Assoziierung an dem Programm beteiligen, soweit das mit den in Artikel 3 dargelegten Zielen und mit den einschlägigen internationalen Vereinbarungen oder Beschlüssen, die im Rahmen dieser Vereinbarungen getroffen wurden und für sie gelten, im Einklang steht:
- a) Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, sowie europäische Mikrostaaten;
  - b) beitretende Länder, Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten;
  - c) Länder der Europäischen Nachbarschaftspolitik;
  - d) andere Drittländer.

- (2) Die Assoziierungsabkommen für die Teilnahme am Programm
- a) gewährleisten, dass die Beiträge des an dem Programm teilnehmenden Drittlands in einem ausgewogenen Verhältnis zum Nutzen für das Land stehen;
  - b) legen die Bedingungen für die Teilnahme an Programmen fest, einschließlich der Berechnung der finanziellen Beiträge zu den einzelnen Programmen, die sich aus einem operativen Beitrag und einer Teilnahmegebühr zusammensetzen, sowie zu den allgemeinen Verwaltungskosten des Programms;
  - c) übertragen dem Drittland keine Entscheidungsbefugnis in dem Programm;
  - d) gewährleisten die Rechte der Union, die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sicherzustellen und ihre finanziellen Interessen zu schützen;
  - e) sorgen gegebenenfalls für den Schutz der Sicherheit und der Interessen der Union im Bereich der öffentlichen Ordnung.

Für die Zwecke von Buchstabe d gewährt das Drittland die erforderlichen Rechte und den Zugang gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und garantiert, dass Vollstreckungsbeschlüsse zur Verhängung einer Geldstrafe auf der Grundlage von Artikel 299 AEUV sowie Urteile und Anordnungen des Europäischen Gerichtshofs unmittelbar vollstreckbar sind;

#### *Artikel 8*

##### ***Ausführung und Formen der Unionsfinanzierung***

- (1) Das Programm wird gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 in direkter Mittelverwaltung oder in indirekter Mittelverwaltung mit Stellen durchgeführt, die in Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung aufgeführt sind.

- (2) Unionsmittel können in jeder in der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 vorgesehenen Form bereitgestellt werden, insbesondere in Form von Finanzhilfen, Preisen, Auftragsvergabe und nichtfinanziellen Zuwendungen.
- (3) [Wird die Unterstützung der Union in Form einer Haushaltsgarantie oder eines Finanzinstruments – auch in Kombination mit nicht rückzahlbarer Unterstützung bei einer Mischfinanzierungsmaßnahme – geleistet, so ist diese Unterstützung unbedingt ausschließlich aus dem ECF-InvestEU-Instrument und dem GE-Umsetzungsmechanismus gemäß den geltenden Bestimmungen des besagten Investitionsinstruments und des Umsetzungsmechanismus im Wege von Vereinbarungen zu leisten, die für diese Art von Unterstützung aus dem besagten Investitionsinstrument oder Umsetzungsmechanismus geschlossen wurden.]
- (4) [Für die Unterstützung der Union in Form einer Haushaltsgarantie ist in der ECF- oder GE-Verordnung ein Höchstbetrag festgelegt.]
- (5) [Wird im Rahmen des Programms auf das ECF-InvestEU-Instrument oder den GE-Umsetzungsmechanismus zurückgegriffen, so werden die Mittelausstattung für die Haushaltsgarantie und die Dotierung der Finanzierungsinstrumente aus diesem Programm bereitgestellt, auch wenn sie mit nicht rückzahlbarer Unterstützung im Rahmen einer Mischfinanzierungsmaßnahme kombiniert werden.]

## *Artikel 9*

### ***Förderfähigkeit***

- (1) [...]
- (2) Bei Gewährungsverfahren im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung kommen einer oder mehrere der folgenden Rechtsträger für die Bereitstellung von Unionsunterstützung bzw. deren Erhalt infrage:
  - a) in einem Mitgliedstaat niedergelassene Rechtsträger, **einschließlich Gemeinschaftsunternehmen und Zweckgesellschaften**;
  - b) in einem assoziierten Drittland niedergelassene Rechtsträger;

c) **ausnahmsweise, sofern die Finanzierung solcher Rechtsträger für die Durchführung der Maßnahme wesentlich ist und zur Verwirklichung der in Artikel 3 festgelegten Ziele beiträgt:**

i) internationale Organisationen;

[...]ii) sonstige in nicht assoziierten Drittländern niedergelassene Rechtsträger;

- (3) Ergänzend zu Artikel 168 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 können sich in Artikel 7 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannte assoziierte Drittländer gegebenenfalls an etwaigen Auftragsvergabemechanismen nach Artikel 168 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 beteiligen und diese nutzen. Die Vorschriften für Mitgliedstaaten gelten sinngemäß für teilnehmende assoziierte Drittländer.
- (4) Gewährungsverfahren, die sich auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung auswirken, insbesondere in Bezug auf strategische Vermögenswerte und Interessen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten, werden gemäß Artikel 136 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 beschränkt. Gemäß Artikel 136 der Haushaltsordnung gelten aus Sicherheitsgründen Beschränkungen für die Förderfähigkeit von Lieferanten mit hohem Risiko im Einklang mit dem EU-Recht. **Besondere Aufmerksamkeit gilt Maßnahmen im Bereich der militärischen Mobilität.**<sup>26</sup>
- (5) Bei Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a **Ziffer i** der vorliegenden Verordnung wird durch die Bewertung der Vorschläge anhand der Gewährungskriterien gegebenenfalls sichergestellt, dass vorgeschlagene Maßnahmen mit den Korridor-Arbeitsplänen und Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 54 und 55 der Verordnung (EU) 2024/1679 vereinbar sind und der beratenden Stellungnahme des zuständigen Europäischen Koordinators gemäß Artikel 52 Absatz 9 der genannten Verordnung Rechnung tragen.

---

<sup>26</sup> **Weitere Überlegungen könnten zu Einschränkungen der Förderfähigkeit betreffend die militärische Mobilität, vorbehaltlich des Ergebnisses der horizontalen Beratungen über den MFR, erforderlich sein.**

- (6) Finanzhilfsvorschläge werden von einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder mit Zustimmung der Mitgliedstaaten eingereicht, die von dem Projekt [...] betroffen sind.
- (7) [...]
- (8) In Arbeitsprogrammen **nach Artikel 12 der vorliegenden Verordnung sowie** Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 **wird Folgendes festgelegt:**
- a) erwartete Ergebnisse;**
  - b) unterstützte Maßnahmen, einschließlich Studien und Arbeiten;**
  - c) indikativer Zeitplan;**
  - d) indikative verfügbare Beträge;**
  - e) Formen von Unionsbeiträgen;**
  - f) Kofinanzierungssätze;**
  - g) sofern zutreffend, ausführlichere Kriterien zur Förderfähigkeit für spezifische Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Ziele nach Artikel 3 der vorliegenden Verordnung erreicht werden, sowie Einschränkungen nach Absatz 4 dieses Artikels.**

## Artikel 9a

### Gewährungskriterien

**In Arbeitsprogrammen werden transparente Auswahl- und Gewährungskriterien festgelegt, die in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren näher ausgeführt werden können. Bei solchen Gewährungskriterien können die Priorität und die Dringlichkeit, die Qualität des Antrags, die Auswirkungen, die Ausgereiftheit sowie der Katalysatoreffekt der Maßnahme berücksichtigt werden, um das Projekt zu bewerten.**

## Artikel 10

### *Ergänzende Vorschriften für Finanzhilfen*

- (1) Zusätzlich zu den Kürzungsgründen gemäß Artikel 132 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 kann der Finanzhilfebetrag unter folgenden Bedingungen gekürzt werden:
  - a) im Fall von Studien, wenn die Maßnahme ein Jahr nach dem in der Finanzhilfevereinbarung genannten Tag des Durchführungsbeginns nicht angelaufen ist;
  - b) im Fall von Arbeiten, wenn die Maßnahme zwei Jahre nach dem in der Finanzhilfevereinbarung genannten Tag des Durchführungsbeginns nicht angelaufen ist;
  - c) falls die Prüfung der Fortschritte der Maßnahme ergeben hat, dass die Verzögerung bei der Durchführung der Maßnahme so groß ist, dass die Ziele wahrscheinlich nicht erreicht werden können.
- (2) Die Finanzhilfevereinbarung kann auf Grundlage der in Absatz 1 festgelegten Bedingungen geändert oder eingestellt werden.

**Bevor ein Beschluss über die Herabsetzung oder Einstellung einer Finanzhilfe gefasst wird, wird der Fall umfassend geprüft, und die betreffenden Begünstigten erhalten die Gelegenheit, ihre Bemerkungen innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu unterbreiten.**

- (3) Die verfügbaren Mittel für Verpflichtungen, die sich aus der Anwendung von Absatz 1 oder 2 ergeben, werden im Rahmen dieses Programms bereitgestellt.
- (4) Unbeschadet der Anwendung von Vergabeverfahren, wo immer dies gemäß Artikel 192 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 angemessen ist, und zusätzlich zu Artikel 198 der genannten Verordnung können in dem in Artikel 12 der vorliegenden Verordnung genannten Arbeitsprogramm, sofern dies mit Blick auf die Notwendigkeit, den Abschluss eines Gesamtprojekts zu erleichtern, hinreichend begründet wird, eine Maßnahme und Begünstigte angegeben und ein Betrag festgelegt werden, bis zu dem Vorschläge zur Verlängerung laufender oder abgeschlossener Maßnahmen im Rahmen des Programms abgegeben werden können, wobei Gleichbehandlung und Transparenz im Einklang mit Artikel 191 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 zu gewährleisten sind. Die Gewährung für laufende Maßnahmen kann durch eine Änderung der ursprünglichen Maßnahme erfolgen, indem neue Tätigkeiten hinzugefügt werden und **der von den Begünstigten der ursprünglichen Finanzhilfe für die Fertigstellung des Gesamtprojekts zu verwendende** Höchstbeitrag der Union erhöht wird. Die in Absatz 3 dieses Artikels genannten Mittel für Verpflichtungen werden zur Deckung der Beträge verwendet, die im Arbeitsprogramm für solche Finanzhilfen vorgesehen sind.
- (5) [Bei Studien darf der Betrag der finanziellen Unterstützung der Union 50 % der förderfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen.]
- (6) [Bei Arbeiten bezüglich des in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannten spezifischen Ziels darf der Betrag der finanziellen Unterstützung der Union 50 % der förderfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen. Bei Maßnahmen in Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-BNE von weniger als 90 % des BNE der Union darf der Betrag der finanziellen Unterstützung der Union 75 % der förderfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen.]
- (7) [Bei Arbeiten bezüglich der in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannten spezifischen Ziele gilt Folgendes:
- a) der Betrag der finanziellen Unterstützung der Union darf 50 % der förderfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen;

- b) die unter Buchstabe a genannten Kofinanzierungssätze können bei Maßnahmen, die zur Entwicklung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse beitragen, welche auf der Grundlage der in Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/869 genannten Sachlage einen hohen Grad an regionaler oder unionsweiter Versorgungssicherheit bieten, die Solidarität der Union stärken oder hochinnovative Lösungen bieten, auf höchstens 75 % der förderfähigen Gesamtkosten angehoben werden.]
- (8) [In jedem der Sektoren Verkehr und Energie gilt für Arbeiten, die in Gebieten in äußerster Randlage durchgeführt werden, ein spezifischer Höchstsatz für die Kofinanzierung von 60 %.]
- (9) Die Unterstützung im Rahmen des Programms sollte unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit auf Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen reagieren und damit Anreize für private Finanzierung setzen, ohne dass diese private Finanzierung dupliziert oder verdrängt wird, und damit einen EU-Mehrwert aufweisen.

## *Artikel 11*

### ***Grenzüberschreitende Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien***

- (1) Die Kommission führt mindestens einmal jährlich **einen Abruf von Mitteln für** grenzüberschreitender Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien auf der Grundlage der Kriterien und des Verfahrens durch, die in diesem Artikel, in dem in Absatz 4 des vorliegenden Artikels genannten delegierten Rechtsakt und in dem entsprechenden Arbeitsprogramm gemäß Artikel 12 festgelegt sind.
- (2) Grenzüberschreitende Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien sollten Kosteneinsparungen bei der Einführung erneuerbarer Energien in der gesamten Union oder andere Vorteile im Hinblick auf die **Dekarbonisierung, die** Systemintegration, **die Systemflexibilität, die Speicherung,** die Versorgungssicherheit, die Wettbewerbsfähigkeit oder die Innovation im Vergleich zu einem ähnlichen, von einem der beteiligten Mitgliedstaaten oder Drittstaaten allein durchgeführten Projekt bewirken.

- (3) Im Falle von Finanzhilfen für Arbeiten sollte der Antragsteller nachweisen, dass Marktversagen oder finanzielle Hindernisse wie unzureichende wirtschaftliche Tragfähigkeit, hohe Vorlaufkosten oder fehlende Marktfinanzierungen überwunden werden müssen.
- (4) Bis (Tag Monat Jahr) (oder 12 Monate nach Inkrafttreten dieses Rechtsakts) erlässt die Kommission einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 14 zur Ergänzung der vorliegenden Verordnung durch Festlegung der spezifischen Kriterien und des Verfahrens für die Auswahl grenzüberschreitender Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien, **wobei der potenzielle spezifische Nutzen, um die Ziele nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b Ziffern i und ii zu erreichen, zu berücksichtigen ist, wenn grenzüberschreitende Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien eng mit dem Ausbau grenzüberschreitender Energienetze verbunden sind.**
- (5) Die Kommission kann beschließen, die für grenzüberschreitende Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien vorgesehenen Programmmittel dem Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2018/1999 zuzuweisen, wenn mit ihm **die** in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii der vorliegenden Verordnung genannten spezifischen **Ziele** erreicht werden können und wenn er zur Senkung der Kapitalkosten für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien **oder zur kosteneffizienten Integration erneuerbarer Energiequellen in das Energiesystem entsprechend dem Ziel des günstigen Regulierungsrahmens nach Artikel 3 Absatz 5 Buchstaben a und b der Richtlinie (EU) 2018/2001** beitragen kann. Der Gesamtbeitrag für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 darf 5 % der Mittel dieses Programms, die für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannten spezifischen Ziele vorgesehen sind, nicht übersteigen.
- (5a) Wurde der Beitrag von 5 % zum Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie bis zum 1. Januar 2031 vollständig zugewiesen, so bewertet die Kommission die Marktakzeptanz und die Nachfrage in Bezug auf grenzüberschreitende Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien sowie das Funktionieren des Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie und kann beschließen, einen weiteren Beitrag, der 5 % der verbleibenden Mittel dieses Programms, die für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannten spezifischen Ziele vorgesehen sind, nicht übersteigt, zuzuweisen.**

*Arbeitsprogramm*

- (1) Die Umsetzung des Programms erfolgt im Wege von Arbeitsprogrammen im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.
- (2) In den Arbeitsprogrammen sind gegebenenfalls die Tätigkeiten und die damit verbundenen Beträge der Unionsunterstützung festgelegt, die über das ECF-InvestEU-Instrument und den GE-Umsetzungsmechanismus ausgeführt werden sollen.
- (2a) Bei der Annahme von Arbeitsprogrammen im Energiesektor schenkt die Kommission Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse sowie damit verbundenen Maßnahmen, die auf eine weitere Integration des Energiebinnenmarkts, die Beendigung der Isolation im Energiesektor und die Beseitigung von Engpässen im Stromverbund abstellen, besondere Beachtung.**
- (2b) In den Arbeitsprogrammen im Energiesektor werden die geschätzten Beträge für die spezifischen Ziele im Hinblick auf Energie nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b angegeben, wobei die Entwicklungen in der EU-Energiepolitik, unter anderem der Rahmen zur Dekarbonisierung des Energiesystems, zu berücksichtigen sind.**
- (3) Die Arbeitsprogramme werden von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten festgelegt. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 15 Absatz 3 genannten **Prüfverfahren** erlassen.
- (3a) In den Arbeitsprogrammen wird Kohärenz und Komplementarität mit der Verordnung (EU)[XXX] [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit] sichergestellt.**

## Artikel 12a

### Gewährung der finanziellen Unterstützung durch die Union

Nach jeder Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen auf der Grundlage eines Arbeitsprogramms nach Artikel 12 erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt, in dem die Höhe der finanziellen Unterstützung, die für die ausgewählten Projekte oder Teilprojekte gewährt wird, sowie die Durchführungsbedingungen und -methoden festgelegt werden. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 15 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen.

## Artikel 13

### *Delegierte Rechtsakte*

Vorbehaltlich der Billigung des betroffenen Mitgliedstaats nach Artikel 172 Absatz 2 AEUV wird der Kommission die Befugnis übertragen, nach Artikel 4 der vorliegenden Verordnung delegierte Rechtsakte über die Änderung des Anhangs der vorliegenden Verordnung hinsichtlich der indikativen Liste der Vorhaben zu erlassen.

## Artikel 14

### *Ausübung der Befugnisübertragung*

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 13 wird der Kommission bis zum 31. Dezember 2034 übertragen.

- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 13 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss zum Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit bereits in Kraft getretener delegierter Rechtsakte.
- (4) Vor Erlass eines delegierten Rechtsakts hört die Kommission im Einklang mit den Grundsätzen aus der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen an.
- Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 13 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert. Vertreter von Drittländern oder internationalen Organisationen dürfen bei den Beratungen über Angelegenheiten in Bezug auf Artikel 12 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung nicht anwesend sein.

### *Artikel 15*

#### ***Ausschussverfahren***

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Bei Fragen, die die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannten Ziele betreffen, tritt der Ausschuss in folgender Zusammensetzung zusammen: „CEF Verkehr“.

Bei Fragen, die die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannten Ziele betreffen, tritt der Ausschuss in folgender Zusammensetzung zusammen: „CEF Energie“.

- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel **5** der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

**(3a) Gibt der Ausschuss zu Angelegenheiten betreffend das Verfahren nach Artikel 12 Absatz 3 keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts nicht, und es findet Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 Anwendung.**

- (4) Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, so wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz des Ausschusses dies innerhalb der Frist zur Abgabe der Stellungnahme beschließt oder eine einfache Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt.
- (5) Im Einklang mit den von der Union geschlossenen internationalen Übereinkünften können unter den in der Geschäftsordnung des Ausschusses festgelegten Bedingungen Vertreter von Drittländern oder internationalen Organisationen als Beobachter zu seinen Sitzungen eingeladen werden, wobei der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung in der Union oder in ihren Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen ist. Vertreter von Drittländern oder internationalen Organisationen dürfen bei den Beratungen über Angelegenheiten in Bezug auf Artikel 9 der vorliegenden Verordnung nicht anwesend sein.

*Artikel 16*

***Änderung der Verordnung (EU) 2024/1679***

In Artikel 48 der Verordnung (EU) 2024/1679 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Kommission kann einen Durchführungsrechtsakt erlassen, in dem die infrastrukturellen Anforderungen für bestimmte Kategorien von Infrastrukturen **nach Absatz 1** festgelegt werden, die sowohl dem zivilen Bedarf als auch dem Verteidigungsbedarf entsprechen („Infrastruktur mit Doppelnutzung“).

Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 61 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen.“

#### *Artikel 17*

#### ***Aufhebung***

Die Verordnung (EU) 2021/1153 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2028 aufgehoben.

#### *Artikel 18*

#### ***Übergangsbestimmungen<sup>27</sup>***

- (1) Die vorliegende Verordnung lässt die Weiterführung oder Änderung der betreffenden Maßnahmen, die gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) 2021/1153 durchgeführt werden, bis zu deren Abschluss unberührt; letztere Verordnungen sind auf die Maßnahmen bis zu deren Abschluss anwendbar.
  - (2) Die Finanzausstattung des Programms kann auch zur Deckung der Ausgaben für technische und administrative Hilfe verwendet werden, die für den Übergang zwischen dem Programm und den Maßnahmen erforderlich sind, die gemäß der Verordnung (EU) 2021/1153 angenommen wurden.
- (2a) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1328 der Kommission gilt weiterhin, bis sie durch den Durchführungsrechtsakt nach Artikel 48 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1679 aufgehoben wird.**

---

<sup>27</sup> **Weitere Überlegungen könnten zu Übergangsmaßnahmen, einschließlich eines ausnahmsweisen Beginns der Förderfähigkeit, erforderlich sein, wenn der Rechtsakt nicht vor dem 1. Januar 2028 angenommen wird.**

*Artikel 19*

***Inkrafttreten und Anwendung***

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2028.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments*      *Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*

*Der Präsident/Die Präsidentin*

Indikative Liste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse mit grenzüberschreitender Dimension nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i Nummer 1. **Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich die Abschnitte auf Eisenbahnverbindungen.**

<b>Atlantikkorridor</b>	
FR – ES	Bordeaux – Burgos
ES – PT	Madrid – Lisboa
PT – ES	<b><u>Lisboa</u></b> – Porto – Vigo – A Coruña
<b>Korridor „Ostsee – Schwarzes Meer – Ägäisches Meer“</b>	
RO – BG	Craiova – Sofia
RO – BG	<b><u>Bucuresti</u></b> – Giurgiu – Ruse – Varna
BG – EL	Sofia – Thessaloniki
EL – BG	Thessaloniki – Alexandroupolis – Burgas
PL – SK – HU	Kraków – Košice – Miskolc
RO – UA	Ploiești – Bacău – Chernivtsi
RO – MD	<b><u>Pașcani</u></b> – Iasi – Chișinău
<b>Korridor „Ostsee – Adria“</b>	
PL – CZ	Katowice/Opole – Ostrava – Brno
AT – SI	<b><u>Wien</u></b> – Graz – Maribor
<b><u>AT – IT</u></b>	<b><u>Villach – Udine – Trieste</u></b>
AT – SK	Wien – Bratislava
<b><u>AT – HU</u></b>	<b><u>Wien – Budapest</u></b>
<b><u>SK – HU</u></b>	<b><u>Bratislava – Budapest</u></b>
<b><u>AT – HU – HR</u></b>	<b><u>Wien – Szombathely – Zagreb</u></b>

PL – SK	Kattowitz – Žilina
<b>Mittelmeerkorridor</b>	
FR – IT	Lyon – <b><u>Torino</u></b>
FR – ES	Montpellier – Perpignan – Barcelona – <b><u>Valencia</u></b>
FR – IT	<b><u>Marseille</u></b> – Nice – Genova
<b><u>HR – HU</u></b>	<b><u>Rijeka – Zagreb – Székesfehérvár</u></b>
IT – SI	<b><u>Venezia</u></b> – Trieste / <b><u>Koper</u></b> – Divača – Ljubljana
HU – UA	Nyiregyhaza – Chop
<b>Korridor „Nordsee – Rhein – Mittelmeer“</b>	
FR – BE	Seine – Escaut, <b><u>mit Nebenflüssen</u></b> (Binnenwasserstraße)
NL – DE	Arnheim – Emmerich – Oberhausen
<b><u>NL – DE</u></b>	<b><u>Eindhoven – Mönchengladbach</u></b>
BE – NL	Gent – Terneuzen
<b><u>BE – NL</u></b>	<b><u>Bruxelles/Brussel – Amsterdam</u></b>
BE – LU	Namur – Luxembourg/ <b><u>Bettembourg</u></b>
IT – CH	<b><u>Genova</u></b> – Milano/ <b><u>Novara – Chiasso – Brig</u></b>
DE – CH	Karlsruhe – Basel
IE – UK	Dublin – Belfast
<b>Korridor „Nordsee – Ostsee“</b>	
<b><u>FI – EE – LV – LT – PL</u></b>	<b><u>Tampere – Helsinki</u></b> – Tallinn – Riga – Vilnius – Warszawa ( <b><u>über</u></b> Rail Baltica)
DE – PL	Berlin – Szczecin
DE – PL	Berlin – Frankfurt (Oder) – Poznań – <b><u>Warszawa</u></b>
PL – UA	Kraków – Lviv
PL – UA	Lublin – Kovel

<b>Korridor „Rhein – Donau“</b>	
DE – CZ	Nürnberg/Regensburg – Pilsen – Praha
DE – CZ	Dresden – Praha / <b><u>Kolín</u></b>
CZ – AT – SK	<b><u>Praha</u></b> – Brno – Wien / Bratislava
DE – AT – SK – H U – HR – <b><u>BiH – R</u></b> <b><u>S</u></b> – RO – BG – <b><u>M</u></b> <b><u>D – UA</u></b>	Rhein/Donau, <b><u>mit Nebenflüssen</u></b> (Binnenwasserstraße)
[...] CZ – <b><u>SK</u></b>	Olomouc (Zlin) – Žilina
HU – RO	Budapest – [...]Timisoara
<b><u>HU – RO</u></b>	<b><u>Budapest - Cluj – București</u></b>
SK – UA	Košice – Chop
<b>Korridor „Skandinavien – Mittelmeer“</b>	
<b><u>DE</u></b> – AT – <b><u>IT</u></b>	München – <b><u>Innsbruck</u></b> – Verona (über den Brenner Basistunnel)
<b><u>DK</u></b> – <b><u>DE</u></b>	København – Lübeck (über <b><u>die Feste Fehmarnbeltquerung</u></b> )
SE – FI	Umeå – Luleå – Oulu (Bottnischer Korridor)
<b><u>SE – FI</u></b>	<b><u>Stockholm – Turku – Helsinki</u></b>
SE – NO	Stockholm – Oslo
<b><u>SE – NO</u></b>	<b><u>Göteborg – Oslo</u></b>
<b><u>SE – NO</u></b>	<b><u>Luleå – Narvik</u></b>
<b>Korridor „Westlicher Balkan – Östliches Mittelmeer“</b>	
AT – SI	Villach – Ljubljana
HR – SI	Zagreb – Ljubljana
EL – MK	Thessaloniki – Guevgueliya – Skopje
BG – RS	Sofia – Niš

<b><u>BG – MK</u></b>	<b><u>Sofia – Skopje</u></b>
HR – RS	Zagreb – Belgrad
<b>Schifffahrt</b>	
	Europäischer Seeverkehrsraum und TEN-V-Häfen ( <b><u>mit Hinterlandanbindungen</u></b> )
<b>Gesamtnetz</b>	
FR – ES	Pau – Canfranc
<b><u>ES – PT</u></b>	<b><u>Sevilla – Faro</u></b>
<b><u>BE – FR</u></b>	Mons – Valenciennes
NL – DE	Groningen – Oldenburg
PL – CZ	Wrocław – Praha
<b><u>DE – AT</u></b>	München – Linz
BE – <b><u>NL</u></b> – <b><u>DE</u></b>	Antwerpen – Venlo – Mönchengladbach
<b><u>EL – AL</u></b>	<b><u>Thessaloniki – Durrës</u></b>
<b><u>EL – MK</u></b>	<b><u>Florina – Veles</u></b>
<b><u>SE – NO</u></b>	<b><u>Sundsvall – Trondheim</u></b>